Bundesrat Drucksache **695/1/02**

16.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - U - Wi - Wo

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt

KOM(2002) 415 endg.; Ratsdok. 11381/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Wirtschaftsausschuss (Wi) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage insgesamt

EU
U
Wi
Wo

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Richtlinienvorschlags der Kommission, [eine am Nutzwärmebedarf orientierte] ökonomisch und ökologisch sinnvolle Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im liberalisierten Energiemarkt abzusichern und auszubauen.

2. [EU
Wi
Wo]

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Zur Begründung Nr. 1

EU
U
Wi
Wo

3. In der Strategie der Kommission zur Kraft-Wärme-Kopplung von 1997 wurde für die Gemeinschaft insgesamt der Richtwert festgelegt, den Anteil der im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Elektrizität an der Gesamtelektrizitätserzeugung von 9 % in 1994 auf 18 % in 2010 zu verdoppeln. Auch in Deutschland, dessen KWK-Stromanteil 1998 mit 7,5 % ausgewiesen ist, streben Politik und Energiewirtschaft einen deutlich verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung an.

U

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine konkretere Festlegung des bislang lediglich als "Gemeinschaftsrichtwert" benannten Ziels der Verdoppelung des Anteils des Stromverbrauchs aus Kraft-Wärme-Kopplung in der EU auf 18 % bis zum Jahr 2010 einzusetzen. Zu diesem Zweck sollten verbindliche Verpflichtungen zum angemessenen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, die den örtlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen, auf Basis dieses Ziels festgelegt werden.

Zu Artikel 3

EU
U
Wi
Wo

5. Der Bundesrat befürwortet die Anstrengungen der Kommission, ein gemeinschaftsweit einheitliches Verständnis des KWK-Begriffs zu erreichen. Er bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang um Prüfung, ob die in dem Richtlinienvorschlag enthaltene KWK-Definition nach der Wirkungsgradmethode den Anforderungen des Klimaschutzes, der Energieeinsparung [und der angestrebten Energieträgerneutralität] ausreichend Rechnung trägt.

6. [EU Wi]

EU
U

7. Der Bundesrat stellt fest, dass im Richtlinienvorschlag eine Reihe von unscharfen, unvollständigen bzw. wärmetechnisch nicht korrekten Begriffsbestimmungen und Aufzählungen vorkommen, die dazu führen können, dass bei den geforderten Analysen und Berichten wiederum ungenaue Ergebnisse erzielt werden. Dies betrifft insbesondere die verschiedenen Wirkungsgraddefinitionen, den Begriff der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, die aufgezählten KWK-Technologien und den Begriff des Kraft-Wärme-Verhältnisses. Da vor allem große KWK-Anlagen in den meisten Fällen sowohl wärmegeführt als auch stromgeführt betrieben werden können, kommt der exakten Ermittlung

...

des tatsächlich in Kraft-Wärme-Kopplung produzierten Stroms für die Wirksamkeit der Förderinstrumente große Bedeutung zu.

Der Bundesrat hat Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Aufteilung der Kraft-Wärme-Kopplung in KWK in der Industrie, KWK zu Heizzwecken und KWK in der Landwirtschaft, da z. B. Hochtemperaturwärme aus Industrieprozessen nachfolgend als Niedertemperaturwärme zu Heizzwecken genutzt werden kann. Entscheidendes Kriterium für die energetische Effizienz einer KWK-Anlage ist die Vermeidung von Abfallwärme, wobei es auf das Temperaturniveau der Nutzwärme nicht ankommt.

Zu Artikel 4

EU
U
Wi
Wo

8. Positiv zu werten ist, dass die Herkunft des in KWK-Anlagen erzeugten Stroms nach objektiven Kriterien garantiert werden soll. Die gegenseitige Anerkennung der Herkunftsnachweise durch die Mitgliedstaaten ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung im liberalisierten europäischen Strommarkt.

Zu Artikel 5

EU
Wi

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob nicht die von der AGFW vorgeschlagene Abgrenzung des KWK-Stroms auf der Grundlage der EU-weit anerkannten Protermo-Methodik, die auf objektiven thermodynamischen Kriterien beruht, im Sinne einer vereinfachten EU-weiten Harmonisierung herangezogen und dabei auf die Einführung neuer Effizienzkriterien verzichtet werden sollte. So liegt auf dieser Basis für die Zertifizierung von KWK-Strom gemäß dem deutschen Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 22. März 2002 mit der FW 308 eine entsprechende im Konsens zwischen allen Beteiligten entwickelte Regelung bereits vor.

Zu Artikel 7

EU
U
Wi
Wo

10. Der Bundesrat bedauert, dass es in dem Richtlinienvorschlag nicht gelungen ist, für die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung eine zumindest teilweise Harmonisierung der unterschiedlichen Förderinstrumente und Förderhöhen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Vermeidung ungleicher

...

Kostenbelastungen und Wettbewerbsverzerrungen zu erreichen. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf europäischer Ebene auf eine verstärkte Harmonisierung der Förderregelungen hinzuwirken, die sich nicht nur auf Berichtspflichten der Mitgliedstaaten und der Kommission beschränkt.

Zu Artikel 8

EU
U
Wi
Wo

11. Der Bundesrat unterstützt die Forderung der Kommission, dass der Zugang der KWK-Stromerzeuger zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen diskriminierungsfrei zu gewährleisten ist und insofern auch fallweise Hindernisse beim Netzanschluss und der Netzverstärkung abgebaut werden müssen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass Vorteile der KWK-Technologie nicht jeglichen Kostenaufwand in diesem Bereich rechtfertigen können. Die Maßgabe des diskriminierungsfreien Netzzugangs ergibt sich im Übrigen auch aus den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der EU-Binnenmarktrichtlinie Elektrizität.

Zu Artikel 10

EU
U
Wi
Wo

12. Der Bundesrat hält die weitreichenden Berichtspflichten der Mitgliedstaaten für überzogen und im Hinblick auf unterschiedliche Berichtsintervalle von Mitgliedstaaten und Kommission auch für nicht zielführend.